

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Neuchâtel Alterer Linie.

N<sup>o</sup> 3.

(Ausgegeben am 7. März 1914.)

### 3. Regierungs-Berordnung

vom 27. Februar 1914

über Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid (Äthylenderordnung).

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird hierdurch auf Grund einer neuen Vereinbarung der verbündeten Regierungen über die Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Äthylen sowie über Lagerung von Kalziumkarbid folgendes bestimmt:

#### § 1.

Wer Äthylen herstellen und verwenden oder wer Kalziumkarbid lagern will, hat dies unbeschadet der Bestimmungen im § 31 spätestens bei der Inbetriebsetzung der Anlage der Polizeibehörde des Ortes anzuzeigen, an dem der Betrieb stattfinden soll, auf dem platten Lande dem Fürstlichen Landratsamt, in den Städten dem Gemeindevorstand. Daneben sind die Verkäufer von Äthylenanlagen verpflichtet, der vorbezeichneten Behörde spätestens bei der Ablieferung der Apparate diejenigen Personen zu bezeichnen, welche Äthylenanlagen zum Zwecke der Herstellung von Äthylen erwerben.

Mit der ersten Anzeige sind zwei genaue Beschreibungen und zwei deutliche Schnittzeichnungen der Apparate mit eingetragenen Maßen sowie bei nicht im Freien aufzustellenden, feststehenden Apparaten zwei deutliche Bau- und Lagepläne des Aufstellungsraums vorzulegen. Aus letzteren müssen alle im Umkreis von mindestens 5 Meter um die Äthylenanlage liegenden Gebäude oder

Angewiesen  
für Äthylen-  
anlagen und  
Kalzium-  
karbidlager.